

**Stellungnahme des VSKF zur Parlamentarischen Initiative Aubert
10.467 vom 18. Juni 2010 „Schuldenprävention. Keine Werbung für
Kleinkredite“**

Der VSKF **lehnt die Parlamentarische Initiative Aubert als unnötig und kontraproduktiv ab**, aus folgenden Gründen:

1. Verlangt wird in der Parlamentarischen Initiative Aubert ein Verbot für die Kleinkredit- bzw. Konsumkreditwerbung. Dieser Vorstoss missachtet, dass Missbräuche in der Werbung für Konsumkredite bereits heute durch strenge Vorschriften im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241; Art. 3 Bst. k bis n) ausgeschlossen sind. So ist der effektive Jahreszins für den Konsumkredit anzugeben, und es müssen die Gesamtkosten des Kredites aufgeführt werden, mit Verdeutlichung anhand eines Berechnungsbeispiels (Art. 3 Bst. k und l UWG). Weiter schreibt die gleichzeitig mit dem Erlass des neuen Konsumkreditgesetzes 2001 neu in das UWG eingefügte Bestimmung von Art. 3 Bst. n UWG vor, bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit müsse darauf hingewiesen werden, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung des Konsumenten oder der Konsumentin führt. Auf sämtlichen **Werbemitteln** muss also ein entsprechender **Warnhinweis** angebracht werden. Konsumenten – darunter natürlich auch junge Erwachsene –, die sich einen Konsumkredit nicht leisten können, werden durch diese Hinweise davon abgehalten, Kreditanträge zu stellen bzw. sich zu verschulden.

Ausserdem ist mit dem neuen Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (KKG, SR 221.214.1), in Kraft seit 1. Januar 2003, in Art. 28 ff eine **ausserordentlich strenge Kreditfähigkeitsprüfung** institutionalisiert worden: Konsumkredite erhalten nur Personen, die sich solche auch leisten können.

Dabei wird von einer Amortisierung sämtlicher offener Konsumkreditschulden in einem Zeitraum von bloss 36 Monaten ausgegangen. Einer Überschuldung durch Konsumkredite wird damit ein wirksamer Riegel geschoben.

Diese Regelung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Kreditvergabe an junge Erwachsene. Auch letztere erhalten einen Konsumkredit nur dann, wenn sie die erwähnte strenge Kreditfähigkeitsprüfung erfolgreich bestehen. Ist das Einkommen bei Eintritt in das Berufsleben noch klein, wirkt sich dies mit Rücksicht auf die genannte 36 Monate–Amortisierungsregel in einer entsprechend reduzierten Kreditlimite aus. Für junge Erwachsene in Ausbildung ist es mangels eines genügenden Einkommens nicht möglich, einen Konsumkredit zu erlangen.

Das geltende KKG und das UWG sorgen also nachhaltig dafür, dass eine unverantwortliche und übertriebene Verschuldung junger Erwachsener mit Konsumkrediten nicht möglich ist. Unmündige Personen unter 18 Jahren, die in der Begründung der Parlamentarischen Initiative Aubert ebenfalls erwähnt sind, erhalten mangels Handlungsfähigkeit ohnehin keine Konsumkredite.

2. Erfahrungen der Mitgliedfirmen des VSKF zeigen denn auch in der Praxis, dass das Thema „Überschuldung junger Erwachsener“ **im Konsumkreditbereich keine Virulenz** besitzt: Im Vergleich zu anderen Altersgruppen besteht keine erhöhte Notwendigkeit von Mahnungen oder Inkassomassnahmen – eher im Gegenteil: Die weit überwiegende Mehrheit der jungen Erwachsenen, die einen Konsumkredit aufgenommen haben, ist analog wie die übrigen Konsumkreditnehmerinnen- und nehmer offensichtlich gut in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, was die Wirksamkeit

der oben erwähnten strengen Kreditfähigkeitsprüfung und des vorgeschriebenen Warnhinweises in der Werbung nachweist. Wenn Überschuldungssituationen in seltenen Fällen wegen nachträglichen unvorhergesehenen Ereignissen, wie Scheidung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit eintreten, bieten zu Gunsten der Konsumenten abgeschlossene Restschuldversicherungen oder von den Kreditinstituten gewährte Zahlungserleichterungen Hilfe.

Dasselbe Bild zeigt auch die durch das Bundesamt für Justiz am 18. Juni 2007 in Auftrag gegebene **statistische Erhebung Prof. Elisa Streulis** (Fachhochschule Nordwestschweiz) zur Verschuldungssituation junger Erwachsener. Sie sind nur **äusserst selten bei Kreditinstituten verschuldet** (unter 4 Prozent); soweit Schulden existieren, bestehen diese meist nur gegenüber Eltern und anderen Personen des nahen sozialen Umfeldes und auch dies lediglich in **geringem Ausmass** (Durchschnitt nur CHF 300.00). 62 Prozent aller jungen Erwachsenen haben überhaupt keine Schulden.

3. Die von Frau NR Aubert gewünschte Massnahme – das Verbot der Werbung für Kleinkredite bzw. Konsumkredite – schießt also am Ziel völlig vorbei: Da die von den Konsumkreditinstituten in Nachachtung von Art. 28 ff KKG durchzuführende strenge Kreditfähigkeitsprüfung sowie die bereits heute im UWG bestehenden Vorschriften für die Konsumkreditwerbung eine Überschuldung ohnehin wirksam verhindern und damit den **Konsumkredit als Einstieg in eine durch Kaufsucht ausgelöste Überschuldung ohnehin ausschliessen**, besteht auch keinerlei Notwendigkeit für eine solche rigorose, die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit massiv einschränkende Massnahme. Die einzige wirksame Massnahme gegen die Kaufsucht ist die Erziehung zum Umgang mit Geld und zu einem korrekten Konsumverhalten, d.h. also die Prävention in Schulen und Familien (Eltern als Vorbild).

4. Ähnliche Vorschläge, wie sie in der Parlamentarischen Initiative Aubert enthalten sind, bildeten bereits in den letzten Jahren Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen und sind bereits damals vom Bundesrat und auch vom Nationalrat als unnötig und untauglich beurteilt worden: So hat der Nationalrat am 26. September 2007 entschieden, der Parlamentarischen Initiative Rossini 06.417 „Verschuldung, Konsumkredit und Kreditkarten“ keine Folge zu geben. Die ähnlich ausgerichtete Motion Studer 07.3570 „Werbeverbot für Kleinkredite“ ist vom Bundesrat am 28. November 2007 abgelehnt und in der Folge im Nationalrat am 25. September 2009 abgeschrieben worden. Es besteht keinerlei Anlass, nach so kurzer Zeit auf die damaligen Entscheidungen wieder zurückzukommen und das erst seit kurzem in Kraft stehende Konsumkreditgesetz sowie die zusammen mit diesem in das UWG eingefügten Bestimmungen erneut einer Revision zu unterwerfen.

5. Die Senkung des Mündigkeitsalters auf das 18. Altersjahr bildete während langer Zeit ein wichtiges Reformthema in unserer Gesetzgebung. Erst vor wenigen Jahren ist dieses Anliegen mit Erfolg umgesetzt worden. Die Parlamentarische Initiative Aubert zielt im Endeffekt darauf ab, hier „das Rad zurückzudrehen“: Indem die Gruppe der jungen Erwachsenen als anfällig für Kaufsucht und sozialschutzbedürftig behandelt wird, erhebt die Parlamentarische Initiative Aubert im Ergebnis Zweifel an der Mündigkeit dieser Altersgruppe. Solche Bevormundungstendenzen sind weder empirisch noch politisch akzeptabel. Sie liegen auch völlig neben dem aktuellen politischen Trend, bildet doch die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf **16 Jahre** in einigen Kantonen Thema oder ist sogar bereits umgesetzt.